

§. 200.

Ist der Rekurs verworfen worden, so ist der Arrest, vom Tage des kundgemachten Urtheils bis zu dem Tage, da die über den Rekurs erfolgte Entscheidung kund gemacht wird, in die Strafzeit nicht mit einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Arrest in die Strafzeit einzurechnen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Begnadigung.

§. 201.

Außer dem Falle, daß nach dem §. 172. die geschmässige Strafe von dem Kriminalobergerichte bereits gemildert worden, kann die Begnadigung bei allen Urtheilen angesucht werden, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheile, um Nachsicht gegen eine verhängte Verschärfung, oder sobald die Hälfte der zuerkannten Strafe vollstreckt ist, um Nachsicht gegen

gen die noch übrige Strafe. Um Begnadigung anzusuchen, sind eben diejenigen berechtigt, welchen das Recht eingeräumt ist, den Rekurs gegen ein Urtheil zu ergreifen.

§. 202.

Das Gnadengesuch ist immer bei demjenigen Kriminalgerichte einzureichen, welches das Urtheil geschöpft hat. Bei Urtheilen, die ein unteres Kriminalgericht berechtigt ist für sich bekannt zu machen und zu vollstrecken, ist ihm auch das Recht der Begnadigung eingeräumt. Alle übrigen Gnadengesuche müssen an das Kriminalobergericht samt den Kriminalakten eingesendet, und mit einem Gutachten begleitet werden. Das Kriminalobergericht kann die Begnadigung in allen Fällen ertheilen, oder abschlagen, ausgenommen über Urtheile auf lebenslängliche Anschuldigung oder über Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münze. In diesen Fällen muß das Kriminalobergericht das Gnadengesuch an die oberste Justizstelle einsen-

148 Fünfzehntes Hauptstück. Von der Begnadigung.
den , und mit seinem Gutachten begleiten.

§. 203.

Die Begnadigung darf nicht willkürlich ertheilet werden , sondern es müssen hinlängliche Gründe dazu vorhanden seyn. Solche Gründe sind nebst den in §. 169. bereits angeführten vorzüglich noch folgende : a) wenn der Untersuchte verborgen gewesene Verbrecher entdeckt , und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an Hand gegeben hat ; b) wenn der Verbrecher oder dessen Familie sich besondere Verdienste um den Staat erworben haben ; c) wenn der Verurtheilte während der Strafe sich so betragen hat , daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten läßt.

§. 204.

Bei dem Gnadengesuche sind nicht die in dem Gesuche selbst angeführten Umstände allein in Erwägung zu nehmen , sondern ist zugleich auf diejenigen mit zurückzusehen , welche in dem abgeführten Prozesse vorgekommen. Daher bei Berathschlagung über Begnadigung sowohl
von

Fünftehtes Hauptstück. Von dem Verfahren. 2c. 149

von den untern als obern Kriminalgerichten jedesmal die Untersuchungsakten durchgegangen werden müssen.

§. 205.

Wird die Begnadigung abgeschlagen, so findet eine weitere Vorstellung oder Berufung an höhere Behörde nicht mehr Statt.

§. 206.

Wenn ein Begnadigter nachmals wieder in ein Kriminalverbrechen verfällt, dient ihm die einmal erhaltene Begnadigung nicht zur Milderung gegen die strengere Strafe, die das Gesetz vorschreibt.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Flüchtige und Abwesende.

§. 207.

Deshon bei jedem der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechen stets alles was wegen Erhebung der That und damit verbundenen Umstände, und wegen Herbei